

# LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

**Der Gemeinderat der Stadt Eisenerz beschließt in seiner Sitzung am 17.06.2015:**

## **§1**

Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§2**

Lärm verursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken, Kleidern usw. im Freien, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.

## **§3**

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

## **§4**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft Leoben geahndet und sind gemäß §101c Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500 zu bestrafen.

## **§5**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

## **§6**

Diese Lärmschutzverordnung tritt mit 2. Juli 2015 in Kraft und setzt gleichzeitig die Lärmschutzverordnung vom 1. Jänner 1989 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 18.06.2015 bis 02.07.2015 öffentlich kundgemacht.

**Angeschlagen am: 18.06.2015**

**Abgenommen am: 02.07.2015**